

17.09.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - AIS - AV - FS - U - Wi

zu **Punkt 1c** der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025

A

**Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik,
der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz,
der Ausschuss für Familie und Senioren und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U Zu Artikel 2 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

1. Der Bundesrat bittet darum, dass bei den Maßnahmen des Meeresnaturschutzes und der umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen gemäß Artikel 2 Nummer 2 die Mittel anteilig in angemessenem Umfang für Maßnahmen im Bereich der 12-Seemeilen-Zone verwendet werden.

U
AV2. Hauptempfehlung zu den Ziffern 4 und 5Bei
Annahme
entfallen
Ziffern
4 und 5.

a) Der Bundesrat kritisiert weiterhin insbesondere die im Gesetzesentwurf vorgesehene Begrenzung der Meeresnaturschutz- und der Fischereikomponente auf (in Summe) maximal 200 Millionen Euro pro Ausschreibungsjahr und dass die darüberhinausgehenden Mittel in den Jahren 2025 und 2026 als Transformationskomponente an den Bundeshaushalt fließen sollen.

nur U

b) Weiterhin sieht der Bundesrat mit Bedenken, dass durch die [3.] Änderung[en] von § 58 die Zweckbindung der Mittel [aus der Meeresnaturschutzkomponente und] aus der Fischereikomponente faktisch abgeschwächt wird, was zu einer weiteren Kürzung der für [den Meeresnaturschutz und] die Fischerei verfügbaren Mittel führen kann.

nur U

Begründung zu den Ziffern 1 bis 3:*

Die Mittel aus den nach § 58 WindSeeG zu leistenden Zahlungen sind gemäß Absatz 1 (Meeresnaturschutzkomponente) zweckgebunden für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes und gemäß Absatz 2 (Fischereikomponente) zweckgebunden für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden. Für eine dem Zweck entsprechende Verwendung der Mittel ist es zwingend erforderlich, diese auch in einem angemessenen Umfang anteilig für Maßnahmen im Bereich der 12-Seemeilen-Zone einzusetzen. Die Auswirkungen des Ausbaus der Offshore-Energie sind nicht auf die ausschließliche Wirtschaftszone beschränkt, sondern betreffen in erheblichem Umfang auch das Küstenmeer, beispielsweise aufgrund der erforderlichen Trassenanbindungen an das Festland. Zudem ist dort die vom Ausbau der Windenergie auf See betroffene Fischerei ansässig und tätig.

Die vorgesehene Änderung des WindSeeG könnte somit die ursprünglich beabsichtigte Wirkung des Gesetzes – die Erhöhung der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien, indem Belange des Meeresnaturschutzes und der Fischerei gestärkt werden sollen – weiter gefährden. Der Bundesrat erinnert an seinen Beschluss BR-Drucksache157/24, mit dem bereits die mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 beschlossenen Kürzungen der Mittelansätze aus den Versteigerungserlösen laut § 58 WindSeeG, die für den Meeresnaturschutz und die umweltschonende Fischerei zur Verfügung gestellt werden, kritisiert wurden. Die Zweckbindung wird hierbei als ein wesentliches Instrument betrachtet, das sicherstellen soll, dass der Meeresnaturschutz auch im Küstenmeer sichergestellt wird und die deutschen Fischereiunternehmen,

* Gilt bei Annahme von Ziffern 1, 2 und 3 als mitbeschlossen; bedarf ggf. der redaktionellen Anpassung.

die durch den Ausbau der Windenergie auf See im besonderen Maße betroffen sind, bei der Anpassung an die neuen Gegebenheiten im erforderlichen Umfang unterstützt werden.

Der durch den Ausbau der Windenergie auf See zunehmende Nutzungsdruck auf Schutzgebiete, die notwendige Einrichtung von Rückzugs- und Ruheräumen für sowie die Wiederherstellung von marinen Arten und Lebensräumen betrifft neben der AWZ auch die Schutzgebiete im Küstenmeer. Die Mittel aus § 58 Absatz 1 WindSeeG sind anteilig für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen des Meeresnaturschutzes im Küstenmeer zwingend erforderlich. Die angestrebte Transformation der Fischerei hin zu kohlenstofffreien Antrieben, der Entwicklung und Nutzung von umweltschonenden Fischereimethoden und der Anpassung an die zunehmende Flächenkonkurrenz kann nicht allein durch privatwirtschaftliche Mittel finanziert werden. Die Mittel aus § 58 Absatz 2 WindSeeG sind anteilig zweckgebunden für die Förderung der umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen in den Küstengewässern zur Verfügung stellen.

nur AV

Begründung zu den Ziffern 1 und 2:*

Die Mittel aus der nach § 58 WindSeeG zu leistenden Zahlung (Fischereikomponente) sind entsprechend der Zweckbestimmung in Satz 2 für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden. Für eine dem Zweck entsprechende Verwendung der Mittel ist es zwingend erforderlich, diese für Fischereistrukturmaßnahmen im Bereich der 12-Seemeilen-Zone einzusetzen, da dort die vom Ausbau der Windenergie auf See betroffene Fischerei ansässig und überwiegend tätig ist. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Ausbaus von Offshore-Windparks nicht auf die ausschließliche Wirtschaftszone beschränkt, sondern betreffen in erheblichem Umfang auch das Küstenmeer, beispielsweise aufgrund der erforderlichen Trassenanbindung an das Festland. Durch den Gesetzentwurf könnte sich die bereits für 2023 festgelegte Ungleichbehandlung der Fischerei- und Meeresschutzkomponente (siehe § 58 Absatz 3 WindSeeG) dauerhaft zu Lasten der Fischerei manifestieren. Die vorgesehene Änderung des WindSeeG könnte somit die ursprünglich beabsichtigte Wirkung des Gesetzes – die Erhöhung der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien, indem Belange des Naturschutzes und der Fischerei gestärkt werden sollen – weiter gefährden. Der Bundesrat erinnert an seinen Beschluss in BR-Drucksache 157/24, mit dem bereits die mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 beschlossenen Kürzungen der Mittelansätze aus den Versteigerungserlösen laut § 58 WindSeeG, die für die umweltschonende Fischerei und den Meeresnaturschutz zur Verfügung gestellt werden, kritisiert wurden. Die Zweckbindung wird hierbei als ein wesentliches Instrument betrachtet, das

* Gilt bei Annahme von Ziffern 1 und 2 (ohne 3) als mitbeschlossen; bedarf ggf. der redaktionellen Anpassung.

sicherstellen soll, dass die deutschen Fischereiunternehmen, die durch den Ausbau der Windenergie auf See im besonderen Maße betroffen sind, bei der Anpassung an die neuen Gegebenheiten im erforderlichen Umfang zu unterstützen, und sollte deswegen zwingend beibehalten werden. Darüber hinaus hat die Fischerei krisenbedingt wirtschaftlich sehr herausfordernde Jahre hinter sich. Die angestrebte Transformation der Flotte hin zu kohlenstofffreien Antrieben, der Entwicklung und Nutzung von noch umweltschonenderen Fischereimethoden und der Anpassung an die stark zunehmende Flächenkonkurrenz kann allein durch privatwirtschaftliche Mittel nicht finanziert werden. Soll in Deutschland eine wirtschaftlich erfolgreiche, nachhaltige Fischerei erhalten bleiben, ist es zwingend erforderlich, dass die Mittel zukünftig in voller Höhe und zweckgebunden für die Förderung der Fischerei zur Verfügung stellen.

U 4. Hilfsempfehlung zu Ziffer 2

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 2

Der Bundesrat begrüßt die durch die Änderung des § 58 WindSeeG vorgesehene Aufweitung der Zweckbindung der Mittel aus der Meeresnaturschutzkomponente.

U 5. Hilfsempfehlung zu Ziffer 2

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 2

Der Bundesrat kritisiert jedoch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Begrenzung der Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente auf (in Summe) maximal 200 Millionen Euro pro Ausschreibungsjahr und dass die darüber hinausgehenden Mittel in den Jahren 2025 und 2026 als Transformationskomponente an den Bundeshaushalt fließen sollen.

U 6. Da die Beseitigung der Munitionsaltlasten aus Nord- und Ostsee von besonderer Bedeutung sowohl für die Nutzung der Windenergie auf See als auch für den Meeresnaturschutz ist, spricht sich der Bundesrat dafür aus, zur Bewältigung dieser Generationenaufgabe eine eigenständige „Munitionsbergungskomponente“ zu schaffen.

U 7. Dazu ist in Artikel 2 Nummer 1 (§ 23 WindSeeG) neben der Strompreiskomponente, der Meeresnaturschutzkomponente und der Fischereikomponente eine „Munitionsbergungskomponente“ aufzunehmen und hierfür ebenfalls eine Zahlung in Höhe von fünf Prozent des Gesamtbetrages der zweiten Gebotskomponente an den Bundeshaushalt vorzusehen.

- U 8. In Artikel 2 Nummer 2 ist die Zweckbindung der Zahlungen nach § 57 WindSeeG um die „Munitionsbergungskomponente“ zu erweitern.
- U 9. In Artikel 2 Nummer 3 (§ 58 WindSeeG) sind für die „Munitionsbergungskomponente“ der Meeresnaturschutzkomponente entsprechende Regelungen aufzunehmen.
- U 10. Sollte an der eingangs kritisierten Mittelbegrenzung für die Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente für die Jahre 2025 und 2026 auf (in Summe) maximal 200 Millionen Euro pro Ausschreibungsjahr festgehalten werden, so ist diese auf insgesamt 300 Millionen Euro (je 100 Millionen Euro pro Jahr für Meeresnaturschutz-, Fischerei- und Munitionsbergungskomponente) anzupassen.

Begründung zu den Ziffern 4 bis 10:*

Die zweckgerichtete Verwendung von Einnahmen aus der zweiten Gebotskomponente für den Meeresnaturschutz oder aber für die Fischerei dient u. a. dazu, Beeinträchtigungen dieser in besonderem Maße vom Ausbau Windenergie auf See betroffenen Bereiche, zu minimieren und die Akzeptanz für die Nutzung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Ausbaus der Windenergie auf See und dem Meeresnaturschutz ist allerdings auch im Hinblick auf Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee zu sehen. Auf dem Grund der deutschen Meeresgewässer befinden sich nach Schätzungen des Expertenkreises „Munition im Meer“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) insgesamt ca. 1,6 Millionen Tonnen Munition. Allein in der deutschen Ostsee wird von einer Menge von 300 000 Tonnen konventioneller Munition ausgegangen. Hinzu kommen chemische Kampfstoffe.

Munitionsaltlasten stellen immer wieder eine Gefährdung für den Schiffsverkehr dar und erfordern erhebliche technische und finanzielle Aufwendungen hinsichtlich der Erkundung und Bergung bei der Einrichtung von Offshorewindparks und Leitungstrassen. Zudem ist davon auszugehen, dass mit fortschreitender Korrosion der Munitionshüllen die Belastung der marinen Umwelt durch austretende Schadstoffe in Zukunft weiter zunehmen wird.

* Wird je nach Ergebnis der Abstimmung redaktionell angepasst.

Um dieser drohenden Gefahr zu begegnen, hat die Bundesregierung ein Sofortprogramm für die Bergung und Entsorgung von Altmunition in deutschen Meeresgewässern aufgelegt. In diesem Programm soll u. a. eine mobile und schwimmende Industrieanlage auf See geplant und gebaut werden, mit der konventionelle Munitionsaltlasten in einem größeren Stil umweltverträglich und sicher geborgen und dann direkt vor Ort umweltgerecht entsorgt werden können. Erste Kostenschätzungen gehen davon aus, dass für die Unterhaltung und den Betrieb einer solchen Anlage mit Kosten in Höhe von jährlich ca. 100 Millionen Euro zu rechnen ist.

Mit Beschluss der UMK vom 07.06.2024 zu Nr. 4 TOP 25 – Bergung und Vernichtung von Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee – wurde der Bund bereits gebeten zu prüfen, Teile der für den Meeresnaturschutz zur Verfügung stehenden Mittel für die Bergung und Vernichtung von Munition und sonstigen Altlasten in Nord- und Ostsee nutzbar zu machen.

Da die Beseitigung der Munitionsaltlasten aus Nord- und Ostsee von besonderer Bedeutung sowohl für die Nutzung der Windenergie auf See sowie für den Meeresnaturschutz ist, wird die Einführung einer Munitionsbergungskomponente in das WindSeeG zur Bewältigung dieser Generationenaufgabe als zwingend notwendig erachtet.

AV 11. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 58 WindSeeG)

In Artikel 2 Nummer 3 ist zu regeln, dass vom Bund 40 Prozent der dem Bundeshaushalt als Fischereikomponente nach § 58 WindSeeG zufließen den Zahlungen aus Offshore-Versteigerungen an die Haushalte der Küstenländer geleistet und von diesen eigenständig zweckgebunden für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen bewirtschaftet werden.

Begründung:

Sofern die Mittel aus § 58 WindSeeG vollständig dem Bund als Bundesmittel zugewiesen werden, ist es jedoch nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich, diese im Bereich der 12-Seemeilen-Zone zu verwenden. Nach der Regelung des Artikel 104a Absatz 1 Grundgesetz kann der Bund nur dort Ausgaben tätigen, wo er auch eine Verwaltungskompetenz hat; umgekehrt gilt dies auch für die Länder (Konnexitätsprinzip).

Der Bund hat seine Zuständigkeiten im Bereich der Küstenfischerei in § 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) geregelt. Danach ist der Bund nicht für die Durchführung von Fischereistrukturmaßnahmen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone zuständig. Die Verwaltungskompetenz für die Fischerei außerhalb der 12-Seemeilen-Zone liegt beim Bund; innerhalb der 12-Seemeilen-Zone sind nach der genannten Regelung die Länder zuständig. Für die Verwendung der Mittel aus § 58 Absatz 2 WindSeeG innerhalb der 12-Seemeilen-Zone sind diese anteilig den Küstenländern zuzuweisen. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird daher eine Verteilung der über die Fischereikomponente eingenommenen Mittel angestrebt, die der geltenden Rechtslage hinsichtlich der Zuständigkeiten im Bereich der Küstenfischerei entspricht.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es in den Ländern etablierte und bewährte Förderinfrastrukturen gibt, um die Verausgabung der Mittel mit der gebotenen Schnelligkeit zu administrieren. Dabei gilt insbesondere die Nähe zu den betroffenen Fischereibetrieben vor Ort als großer Vorteil. Für eine eventuelle Kombination der Mittel mit Mitteln aus dem Europäischen Meeres-, Aquakultur- und Fischereifonds (EMFAF) verfügen die Länder, anders als der Bund, über ein von der EU notifiziertes Verwaltungs- und Kontrollsystem.

AIS
FS

12. Zu Artikel 3 (§ 287g Satz 1 SGB VI)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Zur Entlastung des Bundeshaushaltes soll der Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses an die allgemeine Rentenversicherung (§ 213 Absatz 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, SGB VI) für die Jahre 2025 bis 2027 um insgesamt weitere 2 Milliarden Euro gemindert werden.

Dies stellt bereits die vierte Kürzung von bereits zugesagten Bundesmitteln zulasten der gesetzlichen Rentenversicherung seit 2022 dar. Zusammen mit der nun geplanten erneuten Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses summieren sich die Kürzungen zugunsten der Haushaltskonsolidierung des Bundes inzwischen auf mehr als 8,8 Milliarden Euro. Zudem sieht der Entwurf des Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetzes (Rentenpaket II) vor, dass auch der allgemeine Bundeszuschuss in diesem und in den kommenden Jahren niedriger ausfallen soll als nach geltendem Recht.

Der zusätzliche Bundeszuschuss dient sowohl der Abgeltung gesamtgesellschaftlicher, nicht beitragsgedeckter Leistungen, als auch der Stabilisierung des Rentenversicherungsbeitragssatzes. Bis zum Jahr 2027 wird der Beitragssatz zur allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung zwar trotz der erneuten Kürzung von Bundesmitteln voraussichtlich weiterhin konstant bei 18,6 Prozent liegen. Längerfristig wird der Beitragssatz aufgrund des demografischen Wandels jedoch steigen. Für das Jahr 2028 erwartet die Deutsche Rentenversicherung dann einen um 0,1 Prozentpunkte stärkeren Beitragssatzanstieg als bisher erwartet.

Ein stärkerer Anstieg der Beitragssätze ist umso problematischer, als nach dem Rentenpaket II lediglich die Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent dauerhaft festgeschrieben werden soll, eine Fortführung der Haltelinie für einen Beitragssatz von höchstens 20 Prozent über das Jahr 2025 hinaus jedoch nicht vorgesehen ist.

Der Bundesrat betont, dass diese wiederholten, ausschließlich haushaltspolitisch motivierten Kürzungen das grundsätzlich (noch) bestehende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das System der gesetzlichen Rentenversicherung und in die Verlässlichkeit seiner finanziellen Tragfähigkeit erheblich gefährden. Eine erneute Kürzung von Bundesmitteln zulasten der gesetzlichen Rentenversicherung und damit letztlich zu Lasten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber lehnt der Bundesrat daher ab.

B

13. Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.